

Sitzungsvorlage zur 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wasserburg am 22. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Teil

Bürgersprechstunde

5. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026
6. Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des BBH / Aquamarin – Baubeschluss
7. Antrag auf Vorbescheid von Herrn A. B. bezüglich der Errichtung eines Altenteils mit Einliegerwohnung für Personal bzw. Mitarbeitende sowie Lager- und Büroräumen für einen Gartenbaubetrieb, Höhenstraße, Fl.-Nr. 2645/3 und 2645/4, Gemarkung Wasserburg
8. Bauantrag von Frau A. H. bezüglich des Einbaus einer Wohnung in ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, Hege 71, Fl.Nr. 12, Gemarkung Hege
9. Bauantrag von Frau B. L. bezüglich der energetischen Sanierung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Dachgeschossumbau, Hege 24, Fl.Nr. 7/4, Gemarkung Hege
10. Antrag auf Vorbescheid von Fam. E. und M. S. bezüglich des Umbaus eines Bestandsgebäudes zur Erweiterung der bestehenden Gastronomie sowie der Schaffung von Wohnraum, Hatttau 11, Fl.Nr. 594, Gemarkung Hege
11. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

TOP 5: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026

Rechtslage:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 abstimmen, sofern diese den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zugegangen ist.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 wird den Ausschussmitgliedern während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Sachverhalt:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 wurde den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übermittelt.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 wird während der Sitzung im Umlauf zur Einsichtnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 in der vorgelegten Fassung.

Hinweis:

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2026 gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

TOP 6: Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des BBH / Aquamarin – Baubeschluss

Rechtslage:

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayBO grundsätzlich verfahrensfrei. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen bleiben jedoch bestehen. Vor der Beauftragung sind insbesondere die Dachstatik, der Zustand der Dachabdichtung, der Brand- und Überspannungsschutz sowie die elektrotechnische Ausführung zu prüfen.

Die vergaberechtliche Einordnung und die Wirtschaftlichkeit sind zu dokumentieren. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt, auf dem Flachdach des BBH / Aquamarin eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung des Freibads zu errichten. Da die Dächer im Bereich des BBH / Aquamarin insgesamt in die Jahre gekommen sind, kommt nach derzeitigem Stand lediglich ein kleiner, südlich des BBH gelegener Dachbereich für die Installation in Betracht (siehe Anlage).

Folgende Eigenschaften sind vorgesehen:

- 28 Module mit insgesamt 12,88 kWp,
- Ost-West-Aufständigung,
- Wechselrichter einschließlich Monitoring,
- kein Batteriespeicher.

Die vorläufige Kostenschätzung stellt sich wie folgt dar:

- PV-Anlage und DC-Installation: ca. 16.000,00 € netto
- Elektroarbeiten: ca. 6.500,00 € netto
- Gesamtsumme: ca. 22.500,00 € netto

Die überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnung geht bei einem hohen Eigenverbrauch von einer einfachen Amortisation von etwa **sechs Jahren** aus. Dies entspricht einer voraussichtlichen jährlichen Einsparung von etwa 3.900,00 €. Grund hierfür ist insbesondere der hohe sommerliche Strombedarf des Freibads, der zeitlich mit der Solarstromerzeugung zusammenfällt.

Der Auftrag ist nach den allgemein gültigen Regeln der ordentlichen Angebotseinholung zu vergeben.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Errichtung der Photovoltaikanlage zu beschließen. Die Anlage ermöglicht eine weitgehende direkte Nutzung des erzeugten Stroms im Freibad und stellt bei überschaubaren Investitionskosten eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme dar.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag nach Auswertung der Angebote zu vergeben. Die vorläufige Kostenschätzung von ca. 22.500,00 € netto dient dabei als Kostenrahmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg beschließt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des BBH / Aquamarin mit einer Leistung von ca. 12,88 kWp ohne Batteriespeicher.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) ermächtigt den Ersten Bürgermeister, die erforderlichen Angebote einzuholen und den Auftrag nach Durchführung einer ordnungsgemäßen Angebotseinholung an den wirtschaftlichsten geeigneten Anbieter zu vergeben.

Anlage

1. Lageplan

TOP 7: Antrag auf Vorbescheid von Herrn A. B. bezüglich der Errichtung eines Altenteils mit Einliegerwohnung für Personal bzw. Mitarbeitende sowie Lager- und Büroräumen für einen Gartenbaubetrieb, Höhenstraße, Fl.-Nrn. 2645/3 und 2645/4, Gemarkung Wasserburg

Rechtslage und Verfahrensstand:

Herr A. B. reichte beim Landratsamt Lindau am 19.02.2026 einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Austragshauses mit Einliegerwohnung auf den Fl.-Nrn. 2645/3 und 2645/4, Gemarkung Wasserburg, ein.

Die Grundstücke liegen gemäß § 35 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Privilegierte Vorhaben sind dort nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Für sonstige Vorhaben gelten die besonderen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB.

Das Amt für Ernährung und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 14.04.2026 mitgeteilt, dass das Vorhaben grundsätzlich als Vorhaben eines Gartenbaubetrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert werden könne.

Mit Schreiben vom 02.06.2026 teilte das Landratsamt Lindau mit, dass der ursprünglichen Planung insbesondere wegen der vorgesehenen Wohnfläche des Altenteils von 209,60 m² sowie aufgrund möglicher entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zugestimmt werden könne. Insbesondere wurden die Darstellung im Flächennutzungsplan sowie die mögliche Entstehung beziehungsweise Verfestigung einer Splittersiedlung angesprochen.

Das Landratsamt empfahl, die Wohnfläche des Altenteils auf den zugrunde gelegten Orientierungswert von etwa 130 m² zu reduzieren oder den Antrag zurückzunehmen. Bei diesem Orientierungswert handelt es sich nicht um eine eigenständige, starre gesetzliche Höchstgrenze, sondern um einen vom Landratsamt herangezogenen Bewertungsmaßstab.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft überarbeitete die Planung in Abstimmung mit dem Landratsamt Lindau. Die Wohnfläche des Altenteils wurde von ursprünglich 209,60 m² auf 155,10 m² reduziert. Nach den erfolgten Anpassungen stellte das Landratsamt die Erteilung eines positiven Vorbescheids grundsätzlich in Aussicht. Die überarbeitete Planung wurde anschließend erneut beim Landratsamt eingereicht.

Mit Schreiben vom 22.07.2026 bat das Landratsamt die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) um Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme. Die Verwaltung gab hierzu am 23.07.2026 eine Stellungnahme ab.

Grundlage hierfür waren insbesondere:

- die Reduzierung der Wohnfläche auf 155,10 m²,
- die grundsätzliche Einordnung als privilegiertes Vorhaben eines Gartenbaubetriebs,
- die Stellungnahme des Amtes für Ernährung und Forsten vom 14.04.2026 sowie
- die zwischenzeitliche Abstimmung mit dem Landratsamt Lindau.

Das Vorhaben wird dem Gemeinderat ergänzend zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zur überarbeiteten Planung zu erteilen.

Maßgeblich hierfür sind die Reduzierung der Wohnfläche sowie die vom Amt für Ernährung und Forsten bestätigte grundsätzliche Privilegierung des Vorhabens als Vorhaben eines Gartenbaubetriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Die abschließende Entscheidung über die Erteilung des Vorbescheids obliegt dem Landratsamt Lindau.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der persönlichen Beteiligung zu diesem Tagesordnungspunkt werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO die Gemeinderatsmitglieder Beate Meßmer und Thomas Baumgartner von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur überarbeiteten Planung von Herrn A. B. für die Errichtung eines Altenteils mit Einliegerwohnung für Personal beziehungsweise

Mitarbeitende sowie Lager- und Büroräumen für einen Gartenbaubetrieb auf den Fl.-Nrn. 2645/3 und 2645/4, Gemarkung Wasserburg, zu erteilen.

3. Das Einvernehmen bezieht sich auf die dem Landratsamt Lindau vorgelegte überarbeitete Planung mit einer Wohnfläche des Altteils von 155,10 m².

Anlagen

1. – 10. Planunterlagen

TOP 8: Bauantrag von Frau A. H. bezüglich des Einbaus einer Wohnung in ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, Hege 71, Fl.Nr. 12, Gemarkung Hege

Rechtslage und Verfahrensstand:

Das Landratsamt Lindau erteilte mit Bescheid vom 27.01.2026 einen Vorbescheid für den Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude in Hege 71, Fl.-Nr. 12, Gemarkung Hege.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 246e Abs. 1 BauGB. Danach kann bei bestimmten Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum mit Zustimmung der Gemeinde von bauplanungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden. Die Vorschrift erfasst insbesondere auch die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Gebäude, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird.

Für die Zustimmung der Gemeinde gilt gemäß § 246e Abs. 2 BauGB § 36a BauGB entsprechend. Die Gemeinde entscheidet daher über die Zustimmung zur aktuellen Planung. Die abschließende Entscheidung über den Bauantrag trifft das Landratsamt Lindau.

Am 14.07.2026 wurde die Gemeinde über den Eingang des Bauantrags informiert und um Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gebeten.

Da der vorliegende Bauantrag gegenüber, der dem Vorbescheid zugrunde liegenden Planung Änderungen enthält, wird das Vorhaben dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde vorgelegt.

Sachverhalt:

Der am 14.07.2026 eingereichte Bauantrag weicht in einzelnen Punkten von der dem Vorbescheid zugrunde liegenden Planung ab.

Insbesondere wurden folgende Planungsdetails geändert:

- Zugang zur Wohnung und zum landwirtschaftlichen Bereich
- Anbau eines Außenbalkons

Aufgrund dieser Änderungen ist über die aktuelle Planung erneut zu entscheiden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der aktuellen Planung zuzustimmen.

Die Änderungen gegenüber der dem Vorbescheid zugrunde liegenden Planung betreffen im Wesentlichen die Erschließung innerhalb des Gebäudes beziehungsweise des Grundstücks sowie die Anordnung eines Außenbalkons. Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen den Einbau der Wohnung in das landwirtschaftlich genutzte Gebäude keine städtebaulichen Bedenken.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der persönlichen Beteiligung zu diesem Tagesordnungspunkt wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO das Gemeinderatsmitglied Beate Meßmer von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau A. H. für den Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude in Hege 71, Fl.-Nr. 12, Gemarkung Hege, gemäß § 246e Abs. 3 BauGB zu erteilen.

Anlagen

1. – 5. Planunterlagen, Bauantrag, Bauvorbescheid

TOP 9: Bauantrag von Frau B. L. bezüglich der energetischen Sanierung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Dachgeschossumbau, Hege 24, Fl.Nr. 7/4, Gemarkung Hege

Rechtslage und Verfahrensstand:

Das Landratsamt Lindau hat mit Schreiben vom 29.07.2026 die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Bauantrag der Frau B. L. ersucht.

Gegenstand des Bauantrags ist die energetische Sanierung eines bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäudes sowie der Umbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Hege 24, Fl.-Nr. 7/4, Gemarkung Hege.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Vorschrift betrifft Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die kein maßgeblicher Bebauungsplan besteht.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u.a. zulässig, wenn es sich „...in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden...“.

Das gemeindliche Einvernehmen darf nach § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den sich aus den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuchs ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden.

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde am 15.07.2026 beim Landratsamt Lindau eingereicht. Nach den vorliegenden Bauvorlagen umfasst das Vorhaben insbesondere:

- die energetische Sanierung des bestehenden Wohn- und Geschäftsgebäudes,
- die Ausführung eines Flachdachs,
- den Umbau des Dachgeschosses,
- den Umbau des 1. Obergeschosses,
- die Errichtung eines Außenbalkons in Stahlkonstruktion sowie die
- die Errichtung eines 3. Vollgeschosses

Durch die geplante Ausführung des Flachdachs soll sich die Gebäudehöhe von derzeit etwa 11,20 m auf künftig etwa 9,05 m reduzieren. Die westlich und östlich angrenzenden Nebengebäude weisen nach den Bauvorlagen Bestandshöhen von etwa 11,50 m beziehungsweise 11,95 m auf.

Die Zahl der Vollgeschosse soll von bisher zwei Vollgeschossen auf künftig drei Vollgeschosse erhöht werden. Nach den vorliegenden Angaben ist ein vergleichbares drittes Vollgeschoss auch am benachbarten Gebäude vorhanden.

Durch die Änderung der Dachform verändert sich die Berechnung der erforderlichen Abstandsflächen. Den Bauvorlagen ist ein Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen beigelegt. Die bauordnungsrechtliche Entscheidung hierüber obliegt dem Landratsamt Lindau.

Empfehlung der Verwaltung:

Die geplante energetische Sanierung und die Reduzierung der Gebäudehöhe sprechen grundsätzlich für eine städtebauliche Einfügung. Die geplante Erhöhung auf drei Vollgeschosse ist jedoch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der konkreten Gebäudewirkung näher zu bewerten.

Da in der näheren Umgebung bereits ein Gebäude mit drei Vollgeschossen vorhanden ist, kann die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht allein auf die geplante Dreigeschossigkeit gestützt werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die konkrete Kombination aus Geschossigkeit, Kubatur, Grundfläche, Dachform und städtebaulicher Wirkung in die nähere Umgebung einfügt.

Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nur dann rechtssicher begründbar, wenn anhand der maßgeblichen Umgebungsbebauung nachvollziehbar festgestellt werden kann, dass die geplante Gesamtwirkung des Gebäudes trotz der geringeren Gebäudehöhe deutlich aus dem Rahmen fällt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau B. L. zur energetischen Sanierung und zum Umbau des Wohn- und Geschäftsgebäudes auf dem Grundstück Hege 24, Fl.-Nr. 7/4, Gemarkung Hege, gemäß § 36 BauGB zu versagen.

Das Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Maßgeblich ist insbesondere die geplante Errichtung eines zusätzlichen Vollgeschosses in Verbindung mit der vorgesehenen Flachdachausbildung und der daraus resultierenden Kubatur und städtebaulichen Wirkung des Gebäudes.

Die Versagung wird ausschließlich auf die fehlende Einfügung nach § 34 Abs. 1 BauGB gestützt. Die bauordnungsrechtliche Prüfung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sowie einer etwa erforderlichen Abweichung nach Art. 63 BayBO bleibt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorbehalten.

Anlagen

1. – 13. Planunterlagen

TOP 10: Antrag auf Vorbescheid von Fam. E. und M. S. bezüglich des Umbaus eines Bestandsgebäudes zur Erweiterung der bestehenden Gastronomie sowie der Schaffung von Wohnraum, Hattgau 11, Fl.Nr. 594, Gemarkung Hege

Rechtslage und Verfahrensstand:

Das Landratsamt Lindau hat die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) mit Schreiben vom 01.09.2026 aufgefordert, über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Eheleute E. und M. S. zu entscheiden.

Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind der Umbau eines Bestandsgebäudes, die Erweiterung der bestehenden Gastronomie sowie die Schaffung von Wohnraum auf dem Grundstück Hattgau 11, Fl.-Nr. 594, Gemarkung Hege.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 BauGB.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB darf nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden. Die abschließende Prüfung der übrigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen obliegt dem Landratsamt.

Sachverhalt:

Das bestehende Gebäude soll entlang der Nordwestfassade um etwa 3,40 m erweitert werden. Nach den vorgelegten Unterlagen entsteht dadurch eine zusätzliche Grundfläche von etwa 58,8 m².

Darüber hinaus sind im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss zusätzliche Erker beziehungsweise Dachaufbauten mit Flächen von etwa 27,5 m² beziehungsweise 11,0 m² vorgesehen. Insgesamt umfassen die baulichen Erweiterungen damit nach den vorliegenden Unterlagen zusätzliche Flächen von etwa 97,3 m².

Der geplante Baukörper orientiert sich hinsichtlich seiner grundsätzlichen Gebäudehöhe am bestehenden Gebäude. Die vorhandene Bausubstanz im Erdgeschoss soll weitgehend erhalten bleiben.

Im ersten Obergeschoss soll der bestehende Kniestock angehoben werden. Dadurch erhöht sich die Traufhöhe gegenüber dem Bestand um etwa 1,25 m. Gleichzeitig soll die Dachneigung von etwa 37° auf etwa 30° reduziert werden. Der Baukörper soll mit einem Satteldach und zwei Quergiebeln ausgebildet werden.

Im Erdgeschoss ist eine Erweiterung der im unmittelbar angrenzenden Gebäude („Rädle“) bestehenden Gastronomie vorgesehen. Die gastronomischen Flächen sollen nach den vorliegenden Angaben um etwa 85 m² erweitert werden. Im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss ist Wohnnutzung vorgesehen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids zu erteilen.

Die geplante Erweiterung dient der zeitgemäßen und wirtschaftlich nachhaltigen Fortführung des bestehenden Gastronomiebetriebs am bisherigen Standort. Die zusätzliche Gastronomiefläche sowie die vorgesehenen Verbesserungen der Küchen-, Lager- und Nebenflächen stärken die langfristige Nutzung des Standorts.

Nach den vorliegenden Bauvorlagen bleibt die vorhandene Bausubstanz im Erdgeschoss weitgehend erhalten. Der geplante Baukörper orientiert sich in seiner grundsätzlichen Gestaltung am Bestand und nimmt die vorhandene Nutzungsmischung aus Gastronomie und Wohnen auf. Die Erweiterung erscheint daher hinsichtlich ihrer Nutzung, ihrer grundsätzlichen Kubatur und ihrer städtebaulichen Wirkung mit der näheren Umgebung vereinbar.

Die abschließende Prüfung der weiteren öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, der Stellplätze, des Immissionsschutzes und gegebenenfalls des Denkmalschutzes, bleibt dem weiteren Verfahren durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids der Eheleute E. und M. S. zum Umbau des Bestandsgebäudes, zur Erweiterung der bestehenden Gastronomie und zur Schaffung von Wohnraum auf dem Grundstück Hattgau 11, Fl.-Nr. 594, Gemarkung Hege, auf Grundlage der vorgelegten Bauvorlagen zu erteilen.

Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die bauplanungsrechtlichen Fragen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind. Die Prüfung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, der Stellplätze, des Immissionsschutzes und gegebenenfalls des Denkmalschutzes, bleibt dem weiteren bauaufsichtlichen Verfahren vorbehalten.

Anlagen

1. – 4. Planunterlagen

TOP 11: Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Geburtstage:

Werner Göser	19.08.2026
Ulrich Epple	13.09.2026